

Motivierungen der ursprünglichen Niederschrift eigen seien, ebenso wie

4) die Worte bei Mencke II, 2016 oben (H. S. 117) in 'publico se hylarem exhibens et iocundam', mit denen ausgedrückt werden sollte, dass Elisabeth durch die Geisselungen, denen sie sich unterzog, nicht ihre Heiterkeit einbüsste.

Gehen wir an zweiter Stelle über zur Betrachtung einiger Ausführungen, die m. E. als unentbehrlicher Hausrat der Kanonisationsakten anzusehen sind und deshalb den Dicta ursprünglich eigen sein müssen.

Wiederholt schon erörtert hat man die Mitteilung Gudas bzw. Isentruds über die Anfeindungen und Verunglimpfungen, welche Elisabeth in ihrer Kindheit und später am thüringischen Hofe zu leiden hatte (vgl. Huyskens S. 53 und die dort angeführte Literatur), Mencke II, 2013 B (H. S. 113a) und 2023 CD. Nach meinem Dafürhalten ist es für unsere Erörterung fast gleichgültig, wieviel man davon für historische Wahrheit halten will — ich will aber aussprechen, dass ich geneigt bin, an Reibungen zwischen den ungarischen Begleitern Elisabeths und dem thüringischen Hofgesinde zu glauben (vgl. meinen Elisabethvortrag S. 4), und möchte es auch keineswegs für ausgeschlossen halten, dass von manchen Höflingen die Meinung vertreten wurde, der Sohn Landgraf Hermanns I., der die landgräfliche Kasse dereinst recht geleert finden werde, werde besser tun, eine Frau mit reicherer Mitgift zu heiraten, als Elisabeth mitgebracht hatte¹ (Königin Gertrud hatte weiteres versprochen, wurde aber bald ermordet), ferner er werde von der Verbindung mit einem Fürstenhaus der Nachbarschaft ('vicinioribus auxiliis potentum') grösseren Vorteil haben als von dem fernen Ungarnkönig. Rücksendungen fürstlicher Bräute sind ja im Mittelalter so manchmal vorgekommen. Jedenfalls bedurfte man für den Heiligsprechungsprozess den Hinweis auf unschuldiges Leiden. Die Kanonisationsbulle vermerkt denn auch, dass Elisabeth 'attrita persecutionibus et opprobriis extitit lacessita', und noch an vier anderen Stellen als den oben

1) Die Verbesserung Menckes 'pinguiore' (statt 'pignori' seiner, der Leipziger, Hs.) wird bestätigt durch die Lesart der Breslauer Hs.: 'pinguiori'. Dass Huyskens S. 113a mit Unrecht 'pignoris' druckt, hätte ihm auch der Wortlaut bei Dietrich von Apolda I, 6: 'asserentes, quod et dotem pinguiorem et potiora adiutoria posset per filiam cuiuspiam vicinioris principis obtinere', lehren können.